

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten für das Schuljahr 2025/2026

I. Die Schülerfahrkosten werden beantragt für:

Nachname Schüler/in		Vorname Schüler/in	
Geb.-Datum		Telefon-Nr.	
Anschrift (Straße, PLZ u. Wohnort)			
Nachname Erziehungsberechtigte/r		Vorname Erziehungsberechtigte/r	
besuchte Schule im Schuljahr 2025/26		besuchte Klasse im Schuljahr 2025/26	

II. Die Benutzung eines Verkehrsmittels ist aus folgendem Grund notwendig:

a) der kürzeste Fußweg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art beträgt:

- mehr als 2 km (bei Schüler/-innen der Primarstufe)
- mehr als 3,5 km (bei Schüler/-innen der Sekundarstufe I)
- mehr als 5,0 km (bei Schüler/-innen der Sekundarstufe II)

b) unabhängig von der Länge des Schulweges

- aus gesundheitlichen Gründen (Attest beifügen)
- der Schulweg ist **besonders** gefährlich oder für Schüler/innen ungeeignet.
Nähere Erläuterungen hierzu: _____

c) für Schüler/-innen, die **nicht** in Heiligenhaus wohnen:

- die Schule der gewählten Art in meinem Wohnort erfüllt ebenfalls die Mindestentfernung (sh. Punkt a) oder ist in meinem Wohnort nicht vorhanden.
- die Aufnahme an der unter der Mindestentfernung liegenden Schule der gleichen Art in meinem Wohnort war aus Kapazitätsgründen nicht möglich (bitte Nachweis, z. B. Ablehnung beifügen).

d) bei Antragstellung während des laufenden Schuljahres bitte Gründe zusätzlich angeben (z. B. Schulwechsel, Umzug etc.): _____

e) Falls ein Schülerticket Abo bereits besteht, bitte die Kunden-/Abo-Nr. hier eintragen:

III. Antragszeitraum:

- das ganze Schuljahr 2025/26 (ab 01.08.)
- ab 01. _____ (Monat u. Jahr angeben)

IV. Bestätigung der/des Erziehungsberechtigten

Ich verpflichte mich, Änderungen in der Anspruchsvoraussetzung (z. B. Umzug oder Schulwechsel) umgehend dem Schulträger bekannt zu geben. Mit der Weitergabe meiner Daten an das Verkehrsunternehmen Rheinbahn AG erkläre ich mich einverstanden. Weiterhin verpflichte ich mich, die umseitigen Informationen zu beachten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Für die Richtigkeit der Angaben:

Unterschrift der Schulleitung

Erläuterungen zum umseitigen Antrag

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor, wenn der einfache zumutbare Fußweg zwischen Schule und Wohnung für Schüler/-innen der Primarstufe länger als 2,0 km, für Schüler/-innen der Sek. I länger als 3,5 km und für Schüler/-innen der Sek. II länger als 5,0 km ist oder der Schüler/die Schülerin aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen muss oder der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten für Schüler/-innen als besonders gefährlich bezeichnet wird oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler/-innen ungeeignet ist.

Wichtige Informationen zum Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten

Der ausgefüllte (und von den Erziehungsberechtigten unterschriebene) Antrag, sowie der Bestellschein für die Rheinbahn sind bis zum 31.03.2025 im Sekretariat der Schule abzugeben, damit dort im Anschluss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben überprüft und bestätigt werden kann.

Das Ausfüllen des Bestellscheines entfällt, sofern Sie bereits über ein Schülerticket im Jahresabonnement bei der Rheinbahn verfügen. In diesem Fall genügt die Abgabe des Antrages. Bei Feststellung der Anspruchsvoraussetzung läuft das Abo automatisch weiter.

Der Fachbereich Bildung und Sport weist darauf hin, dass für die Ausstellung eines Schülertickets für das erste minderjährige freifahrtberechtigte Kind ein Eigenanteil in Höhe von 14,00 €, bzw. für das zweite freifahrtberechtigte Kind einer Familie von 7,00 € pro Monat erhoben wird. Alle weiteren Kinder und Sozialhilfeempfänger (SGB XII) fahren kostenlos. Für Sozialhilfeempfänger entfällt der Eigenanteil, wenn dem Bestellschein ein Nachweis über den Erhalt von Sozialhilfe (aktueller Sozialhilfebescheid der Stadtverwaltung) beigelegt ist. Volljährige Schüler bleiben von der Staffelung unberücksichtigt und zahlen 14,00 €. Die Eigenanteile sind Einnahmen des Verkehrsunternehmens Rheinbahn und werden per Einzugsermächtigung erhoben.

Eine andere Möglichkeit der Übernahme von Schülerbeförderungskosten, die durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen ist seit dem 01.02.2002 nicht mehr gegeben. Ein Anspruch kann somit nur durch Erwerb eines Schülertickets und der damit verbundenen Zahlung von Eigenanteilen geltend gemacht werden.

Sollte die Anspruchsvoraussetzung wegfallen, ist das Abo durch den Antragsteller unverzüglich bei der Rheinbahn zu kündigen. Bei der Rheinbahn kann ein neues Abonnement auf Basis der Kosten eines Selbst- bzw. Vollzahlers aufgenommen werden.